

## **Kreisverordnung**

### **über das Landschaftsschutzgebiet „Rüsdorfer Moor“**

vom 03.05.2022

Aufgrund des § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist, i. V. m. § 15 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301, ber. S. 486), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 91), wird verordnet:

#### **Präambel**

Der Kreis Dithmarschen möchte das naturraumtypische Landschaftsbild, das im Bereich des Landschaftsschutzgebietes „Rüsdorfer Moor“ durch einen kleinteiligen Bestand mit Niedermoor, Feuchtgrünland und Schilfbeständen geprägt ist, in seiner Gesamtheit vor erheblichen Beeinträchtigungen schützen. Hierzu wird eine Landschaftsschutzgebietsverordnung auf der Grundlage von § 26 Absatz 1 Nummern 2 und 3 BNatSchG erlassen.

Zur Sicherstellung des Schutzzwecks ist unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ein gestuftes Regelungskonzept (Schutzregime) vorgesehen. Die etwaigen Einschränkungen dürfen dabei nicht weiterreichen, als dies zur Sicherstellung des Schutzzwecks erforderlich ist.

Im Rahmen der Erarbeitung des Schutzregimes ist eine sorgfältige Abwägung aller maßgeblichen Interessen erfolgt. Den Interessen der Landwirtschaft an der Fortführung einer der guten fachlichen Praxis entsprechenden landwirtschaftlichen Flächenbewirtschaftung ist dabei umfassend Rechnung getragen worden, zumal von den landwirtschaftlichen Betrieben wesentlich zum Erhalt des bestehenden naturraumtypischen Landschaftsbildes und der Kulturlandschaft beigetragen wird.

#### **§ 1**

#### **Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet**

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet „Rüsdorfer Moor“ erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet wird nach § 12 a Absatz 5 des LNatSchG in ein Naturschutzbuch eingetragen, das bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Dithmarschen und beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume als obere Naturschutzbehörde eingesehen werden kann.

## § 2 Geltungsbereich

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet ist ca. 750 ha groß. Es wird im Wesentlichen wie folgt begrenzt:

Die Grenze beginnt am Landgrabenweg südöstlich der Wulf-Isebrand-Kaserne und verläuft in nördlicher und östlicher Richtung weiter. Sie überquert den Pockensietsweg und knickt direkt nach der Querung des Sichtenweges in südliche Richtung ab, verläuft parallel zu selbigem bis zu einer kleinen Gehölzgruppe. Danach verläuft sie südlich der Gehölzgruppe weiter nach Osten, knickt für ein kurzes Stück nach Süden, um dann weiter nach Osten der Straße Norderdamm zu folgen bis zur nächsten Straßenkreuzung. Dort folgt die Grenze der Straße südlich nach Nordhastedt, knickt nach Westen entlang des Süderholmer Grenzgrabens ab und verläuft anschließend in südlicher Richtung, um ein kurzes Stück südlich der Bahngleise Richtung Osten zu verlaufen. Sie umgeht die Siedlungsbereiche von Nordhastedt in dem sie in südlicher Richtung dem Mühlenbach folgt und dann nach Westen und Süden bis kurz vor der Kreuzung der Straße Norderdamm über die A 23. Die Grenze verläuft von Osten nach Westen parallel zur A 23 auf nördlicher Seite mit einem 100 m Abstand zu selbiger. Kurz vor der Autobahnkreuzung Heide-Süd verläuft die Grenze wieder in nördliche Richtung, dazu knickt sie vor dem Heideweg nach Norden ab, umgeht größtenteils die Siedlungsräume von Heide und bleibt dazu östlich der Bahngleise, die Braaken mit Heide verbinden. Sie folgt dem Fritz-Tiedemann-Ring in Richtung Norden bis zu den Bahngleisen, die von Heide nach Nordhastedt führen. Die Grenze verläuft darauf südlich entlang der Gleise in Richtung Osten bis sie von der Dorfstraße, die in den Rügendamm übergeht, gekreuzt werden. Von da aus überquert die Grenze die Bahngleise in Richtung Nordwesten östlich der Dorfstraße und nach zwei aufeinander folgenden Knicken nach Nordosten verläuft die Grenze in Richtung Norden bis zur Straße „erster Sikendamm“. Diese Straße verfolgt die Grenze südlich und läuft dann darüber hinaus weiter nach Osten bis sie unterhalb der Wulf-Isebrand Kaserne wieder auf den Landgrabenweg trifft.

- (2) Das Gebiet liegt in den Gemeinden Hemmingstedt und Nordhastedt sowie der Stadt Heide.
- (3) Der Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebiets ergibt sich aus den der Verordnung beigefügten Karten. Er ist in einer dieser Verordnung als Anlage 1 beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 rot schraffiert dargestellt. Die genaue Grenze des Landschaftsschutzgebiets ist in den Abgrenzungskarten im Maßstab 1 : 10.000 hellrot schraffiert eingetragen. Sie verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der roten Linie.
- (4) Die Abgrenzungskarten sind für den Geltungsbereich dieser Verordnung maßgeblich und als Anlagen 2 beigefügt. Sie sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (5) Ausfertigungen der Karten sind beim Landrat des Kreises Dithmarschen als untere Naturschutzbehörde in Heide verwahrt. Weitere Karten sind beim betroffenen Amt Kirchspielslandgemeinde Heider-Umland sowie der Stadt Heide niedergelegt.
- (6) Die Verordnung und die Karten können bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

### § 3 Schutzzweck

- (1) Der große geschlossene Niederungsbereich des ca. 4.000 Jahre alten Rüdorfer Moores zeichnet sich vor allem durch einen kleinteiligen Bestand mit Niedermoor, Feuchtgrünland und Schilfbeständen aus. Er liegt im Übergangsbereich zwischen Altmoränenlandschaft und angrenzender Marschlandschaft und ist von drei Seiten – an seiner West-, Nord- und Ostgrenze – von Geestlandschaft umschlossen.

Bis auf die gesetzlich geschützten Biotop unterliegt der für dieses Gebiet charakteristische, offene Niederungsbereich mit dem reich strukturierten Moorgebiet in seiner Gesamtheit bisher keinem eigenständigen Schutz.

Ziel ist es, das für diesen Übergangsbereich zwischen Geest und Marsch typische, vielfältige und kulturhistorische Landschaftsbild mit seiner besonderen Bedeutung für das Landschaftserleben und die Erholung zu erhalten. Dies umfasst insbesondere den Erhalt des offenen Niederungsbereiches mit seinen naturnahen Bachläufen und ausgedehnten Feuchtgrünlandflächen, den Erhalt der insbesondere im östlichen Teilbereich des Gebietes deutlich wahrnehmbaren Übergänge zur angrenzenden Geest sowie den Erhalt des großflächigen, naturnah ausgeprägten Moorbereiches innerhalb der Niederung mit den zahlreichen Moorgewässern und den unterschiedlich strukturierten Gehölzbeständen.

Neben ihrer besonderen landschaftsbildprägenden Bedeutung haben der offen gestaltete Niederungsbereich mit den ausgedehnten Feuchtgrünlandflächen sowie dem strukturreichen Moorbestand eine besondere Bedeutung für die Erholung. Rad- und Wanderwege sowie mehrere, wenig frequentierte Feldwege ermöglichen ein aktives Erleben dieses landschaftlich reizvollen Gebietes. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Ortslage Heide wird dieser Bereich somit sowohl von Einheimischen als auch von Besuchern auf vielfältige Weise als Naherholungsgebiet genutzt.

Die besondere kulturhistorische Bedeutung des Gebietes begründet sich insbesondere in den großflächigen Denkmalgebieten innerhalb des Niederungsbereiches, die vielerorts noch historische Landnutzungs- und Siedlungsstrukturen erkennen lassen. Zudem ist den vor allem im östlichen Teilbereich deutlich erkennbaren Übergängen zwischen Niederung und angrenzender, höhergelegener Geest eine besondere Bedeutung zuzusprechen, da diese die eiszeitliche Landschaftsgenese widerspiegeln und erlebbar machen.

Das Gebiet erfüllt daher die Besonderheiten im Sinne von § 26 Absatz 1 Nummern 2 und 3 BNatSchG i. V. m. § 15 LNatSchG in besonderem Maße.

- (2) Der allgemeine Schutzzweck dieser Verordnung ist
1. der Erhalt des naturraumtypischen Landschaftsbildes wegen seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit, seiner besonderen kulturhistorischen Bedeutung und seiner besonderen Bedeutung für die naturverträgliche Erholung sowie
  2. die Erhaltung des von vertikalen und großflächigen horizontalen Bauwerken, Anlagen und Strukturen bislang nur gering beeinträchtigten, naturraumtypischen Landschaftsbildes mit seiner Bedeutung für das Landschaftserleben.
- (3) Der besondere Schutzzweck dieser Verordnung ist
1. der Erhalt und der Schutz des für diese Landschaft typischen Reliefs mit dem ausgedehnten Niederungs- und Moorbereich und den im östlichen Teilbereich deutlich wahrnehmbaren Übergängen zwischen Niederung und angrenzender Geest
  2. der Erhalt der ausgedehnten Feuchtgrünlandbestände,

3. der Erhalt der archäologischen Denkmale sowie
4. das Freihalten von nicht landschaftsgerechten Nutzungen und das Landschaftsbild überprägenden Bauwerken, Anlagen und Strukturen.

#### **§ 4 Verbote**

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere, wenn sie den Naturgenuss oder das Landschaftsbild beeinträchtigen können.

Insbesondere ist es verboten,

1. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen, zu errichten oder bestehende Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern,
  2. Stromleitungen  $\geq 110$  kV zu errichten oder bestehende Stromleitungen  $\geq 110$  kV wesentlich zu ändern,
  3. Bodenbestandteile abzubauen oder andere Abgrabungen, Aufschüttungen und Auffüllungen vorzunehmen,
  4. Gewässer auszubauen,
  5. Straßen, Wege, Eisenbahnlinien, Brücken und Plätze neu zu bauen oder auszubauen,
  6. Erstaufforstungen, Waldumwandlungen oder Kahlschläge vorzunehmen.
- (2) Beschränkungen, Verbote und Gebote nach dem Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz und sonstigen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

#### **§ 5 Zulässige Handlungen**

- (1) Unberührt von den Verboten des § 4 bleiben
1. die der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des § 5 Absatz 2 BNatSchG,
  2. die den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis entsprechende forstwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des § 5 Absatz 1 und 2 Landeswaldgesetz vom 5. Dezember 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1317),
  3. die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdrechtes im Sinne des § 1 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 291 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328),
  4. die ordnungsgemäße Ausübung des Fischereirechts im Sinne des § 5 Abs. 4 BNatSchG sowie des Landesfischereigesetzes vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 211), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 17.03.2022 (GVOBl. S. 301),
  5. die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung, Sicherung und zum Ausbau bestehender Straßen, Wege, Brücken und Plätze,
  6. Neu- und Ausbau von Radwegen an vorhandenen Straßen,

7. Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung einschl. Inanspruchnahme von Flächen für die Ablagerung von Bodenbestandteilen,
  8. behördlich angeordnete oder behördlich zugelassene Maßnahmen zum Schutz, zur Wiederherstellung, zur Entwicklung und zur Pflege bestimmter Teile von Natur und Landschaft einschl. mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmter Naturschutzmaßnahmen,
  9. die Vornahme von Aufschüttungen und Auffüllungen (auch Gewässerausbau), wenn die Aufschüttung bzw. Auffüllung eine Höhe von 2 m über Geländeoberkante nicht übersteigt und die betroffene Bodenfläche nicht größer als 0,5 ha ist,
  10. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Erforschung von archäologischen Denkmalen,
  11. der Abbau von Bodenbestandteilen oder die Vornahme anderer Abgrabungen (auch Gewässerausbau), wenn eine Fläche von nicht mehr als 0,5 ha betroffen ist,
  12. die Vornahme von Waldumwandlungen oder Kahlschlägen auf einer Fläche von bis zu 1 ha,
  13. die Unterhaltung der Eisenbahnlinie sowie
  14. die Nutzung oder unwesentliche Änderung von genehmigten baulichen Anlagen.
- (2) Sonstige Eingriffe im Sinne der §§ 14 ff BNatSchG in Verbindung mit § 8 LNatSchG unterliegen nicht dem Verbot des § 4 dieser Verordnung.

## **§ 6 Zulässige bauliche Anlagen**

- (1) Zulässig ist die Errichtung oder Änderung von verfahrensfreien bzw. genehmigungsbedürftigen baulichen Anlagen im Sinne von § 2 Absatz 1 Landesbauordnung (LBO) vom 22. Januar 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 6. Dezember 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1422), (ausgenommen Abgrabungen und Aufschüttungen / Auffüllungen und Solar-Freiflächenanlagen) bis zu einer Höhe von 12 m und einem umbauten Raum von bis zu 15.000 m<sup>3</sup>. Bei Anbauten ist die bauliche Anlage, an die angebaut werden soll, in die Ermittlung des umbauten Raumes einzubeziehen.
- (2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf die Errichtung von Windenergieanlagen.

## **§ 7 Ausnahmen, Befreiungen**

- (1) Die untere Naturschutzbehörde kann nach Maßgabe der Bestimmungen des § 51 LNatSchG Ausnahmen zulassen, soweit sich dies mit dem Schutzzweck nach § 3 vereinbaren lässt.
- (2) Es kann eine Ausnahme insbesondere zugelassen werden für
1. den Neubau von Straßen, Wegen, Brücken und Plätzen sowie den Ausbau der Eisenbahnlinie,
  2. die Errichtung oder Änderung von Solar-Freiflächenanlagen,
  3. die Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen mit einer Höhe von bis zu 15 m (für Windenergieanlagen kann eine solche Ausnahme nicht erteilt werden) und/oder einem umbauten Raum von bis zu 20.000 m<sup>3</sup>,
  4. die Errichtung oder Änderung von Funkmastanlagen mit einer Höhe von bis zu 50 m,

5. die Erweiterung bestehender oder die Durchführung neuer Vorhaben zum Abbau von Bodenbestandteilen oder die Vornahme anderer Abgrabungen (auch Gewässerausbau) bei einer Betroffenheit einer Fläche von über 0,5 ha,
  6. die Vornahme von Aufschüttungen und Auffüllungen (auch Gewässerausbau), wenn die Aufschüttung bzw. Auffüllung eine Höhe von 2 m über Geländeoberkante übersteigt und/oder eine Bodenfläche von über 0,5 ha betroffen ist,
  7. die Vornahme von Erstaufforstungen (unabhängig von der Flächengröße) und die Vornahme von Waldumwandlungen oder Kahlschlägen auf einer Fläche von über 1 ha und
  8. den Bau neuer oder die wesentliche Änderung bestehender Stromleitungen  $\geq 110$  kV sowie die wesentliche Änderung von im Zusammenhang mit diesen Leitungen bestehenden Einrichtungen oder Anlagen.
- (3) Die untere Naturschutzbehörde kann von den Verboten des § 4 nach Maßgabe des § 67 BNatSchG und unter Beachtung besonderer artenschutzrechtlicher Bestimmungen Befreiungen gewähren.
- (4) Ausnahmen und Befreiungen sind bei der unteren Naturschutzbehörde schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss alle zur Beurteilung erforderlichen Angaben enthalten; hierzu gehören auch Pläne und Beschreibungen.

## **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach § 57 Absatz 2 Nummer 2 LNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen
  - a) § 4 Abs. 1 Nummer 1 bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen, errichtet oder bestehende Anlagen dieser Art wesentlich verändert,
  - b) § 4 Abs. 1 Nummer 2 Stromleitungen  $\geq 110$  kV errichtet oder bestehende Stromleitungen oder im Zusammenhang mit Stromleitungen bestehende Einrichtungen oder Anlagen wesentlich verändert,
  - c) § 4 Abs. 1 Nummer 3 Bodenbestandteile abbaut oder andere Abgrabungen, Aufschüttungen und Auffüllungen vornimmt,
  - d) § 4 Abs. 1 Nummer 4 Gewässer ausbaut,
  - e) § 4 Abs. 1 Nummer 5 Straßen, Wege, Eisenbahnlinien, Brücken oder Plätze neu baut oder ausbaut,
  - f) § 4 Abs. 1 Nummer 6 Erstaufforstungen, Waldumwandlungen oder Kahlschläge vornimmt,

soweit es sich nicht um eine zulässige Maßnahme gemäß § 5 oder § 6 der Verordnung handelt oder eine erforderliche Ausnahme oder Befreiung gemäß § 7 der Verordnung nicht erteilt worden ist.

2. Auflagen, die mit einer Zulassung, Genehmigung oder Befreiung nach dieser Verordnung verbunden sind, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt, soweit die Zulassung, Genehmigung oder Befreiung oder die Auflagen auf die Bußgeldvorschriften verweisen.

### **§ 9 Übergangsvorschrift**

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung genehmigt, aber noch nicht begonnen oder nicht beendet worden sind, können nach Maßgabe der Genehmigung verwirklicht werden.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Heide, den 03.05.2022

Kreis Dithmarschen  
Der Landrat  
als Untere Naturschutzbehörde

Stefan Mohrdieck